

vier und mehr Pferde, für jedes	— Thlr. 5 Sgr. — Pf.
eines Kindes	— „ 8 „ — „
zweiter Kinder	— „ 11 „ 6 „
mehrerer, für jedes	— „ 3 „ 8 „
eines kleinen oder jungen Hausthieres	— „ 5 „ — „
zweiter dergl.	— „ 8 „ — „
mehrerer bis 12 Stück, für jedes	— „ 2 „ 6 „
mehr als 12 Stück, im Ganzen	1 „ — „ — „

f) Für die Untersuchung des Schlachtviehes vor oder nach dem Schlachten oder beides zu gleicher Zeit in polizeiwidrigen Fällen:

eines Kindes	— Thlr. 10 Sgr. — Pf.
mehrerer Kinder, für jedes	— „ 5 „ — „
eines kleinen oder jungen Schlachtthiers	— „ 5 „ — „
in der Mehrzahl für jedes	— „ 2 „ 6 „
des ausgehauenen Fleisches und der Fleischwaaren	— „ 10 „ — „

g) Für Zeugnisse über Schlachtthiere, welche Krankheitshalber im Hause geschlachtet werden sollen:

über Kinder	— Thlr. 5 Sgr. — Pf.
über kleine und junge Schlachtthiere	— „ 2 „ 6 „

h) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand unter den Hausthieren einer Gegend im Inlande oder einer inländischen Seeerde auf Verlangen des Besitzers — Thlr. 5 Sgr. — Pf.

i) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand ausländischer Hausthiere auf Verlangen des Besitzers

— Thlr. 10 Sgr. — Pf.

